

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck für die Haushaltsjahre 2023 / 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

im Ergebnishaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.116.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.445.500
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-319.300

im Finanzhaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.053.200
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.396.500
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 343.300

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	976.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.011.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 35.200

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

im Ergebnishaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.486.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.352.800
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	143.600

im Finanzhaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.033.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.314.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 281.200

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	724.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	399.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	325.100

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2023 festgesetzt auf 0 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2024 festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird 2023 festgesetzt
und 2024 festgesetzt

auf	4.000.000	EUR
auf	3.500.000	EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	auf 350 v. H.	auf 350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 430 v. H.	auf 430 v. H.
2. Gewerbesteuer	auf 400 v. H.	auf 400 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen

Beträgt für 2023	3,2308 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
Beträgt für 2024	3,2308 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

	auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt		
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-	190.271 EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	-	46.671 EUR
2. zum Finanzhaushalt		
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-	1.377.274 EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	-	1.658.474 EUR
3. zum Eigenkapital		
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023		1.078.358 EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024		1.254.258 EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 26.04.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2023

Vom Gesamtbetrag i. H. v. 4.000.000 €, wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 2.655.000 € (in Worten: zwei Millionen sechshundertfünfundfünfzigtausend Euro) genehmigt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2024

Die Genehmigung des Gesamtbetrages in Höhe von 3.500.000 € (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V versagt.

Ahlbeck, den 08.05.2023



Schnellhammer
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung 2023/2024 der Gemeinde Ahlbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Ahlbeck, den 08.05.2023


Schnellhammer
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.